



# Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag mit Stromspeicherbetrieb mit flexibler Netzanschlusskapazität

(Stand 11/2025)

Zwischen

und

**FairNetz GmbH**

(im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

(im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt)

FairNetz GmbH  
Ein Unternehmen  
der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen  
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Telefon: 07121 582-0  
Telefax: 07121 582-35 98

Mail: [info@fairnetzgmbh.de](mailto:info@fairnetzgmbh.de)  
Internet: [www.fairnetzgmbh.de](http://www.fairnetzgmbh.de)

über den Anschluss der elektrischen Anlage mit Stromspeicher des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers und die Anschlussnutzung zum Zwecke der Entnahme von Strom aus dem Netz und der Einspeisung von Strom in das Netz. Grundlage dieses Netzanschlussvertrags sind insbesondere die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) und der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

## 1. Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind der Anschluss der elektrischen Anlage mit Stromspeicher des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers sowie die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom aus dem Netz und zur Einspeisung von Strom in das Netz. Die technischen Spezifikationen des Stromspeichers und ggf. vorhandener Stromerzeugungsanlagen ergeben sich aus **Anlage 1** zu diesem Vertrag.  
Dieser Vertrag wird geschlossen:

- anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses,
- anlässlich der Änderung eines bestehenden Netzanschlusses,
- unabhängig von der Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses.

Für die Herstellung des Netzanschlusses gelten die Bestimmungen der zu diesem Zweck abgeschlossenen Vereinbarung, insbesondere in Bezug auf die konkret zu erbringenden Leistungen, das zu zahlende Entgelt sowie im Hinblick auf die Haftung der Beteiligten bei der Herstellung des Netzanschlusses.

- 1.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter an dem Grundstück, auf dem der Netzanschluss hergestellt, geändert oder vorgehalten wird, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die schriftliche Einwilligung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zu erbringen, dass dieser mit der Herstellung, Änderung oder Vorhaltung des Netzanschlusses einverstanden ist. Änderungen der Eigentumsverhältnisse hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Netznutzung, Strombelieferung sowie die Einspeisung von Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere aus EEG-Anlagen und KWKG-Anlagen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## 2. Netzanschlusspunkt; Leistungsbereitstellung

- 2.1 Der Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers sowie die Entnahme und Einspeisung von Strom erfolgen an folgendem Netzanschlusspunkt:

Adresse: **Straße, Hausnummer  
PLZ, Ort**

## Anschlussnetzebene: Mittelspannung

Maximale Vorhalteleistung (Bezug): kVA  
davon feste Anschlusskapazität: kVA  
davon flexible Anschlusskapazität: kVA

Maximale Vorhalteleistung (Einspeisung): kVA  
davon feste Anschlusskapazität: kVA  
davon flexible Anschlusskapazität: kVA

### Marktlokation:

### **Messlokalisation:**

Die Messung erfolgt in:

Die Eigentumsgrenze zwischen dem Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers und der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers ergibt sich aus **Anlage 2** zu diesem Vertrag.

- 2.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer die vereinbarte maximale Vorhalteleistung für die Dauer dieses Vertrages zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz und zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz zur Verfügung. Der Anschlussnehmer hat Anspruch auf Bereitstellung der vereinbarten festen Anschlusskapazität. Die flexible Anschlusskapazität wird als jährlicher Lastgang/Einspeisegang in Abhängigkeit von der tatsächlichen Auslastung des Netzes zur Verfügung gestellt und vom Netzbetreiber jährlich für das jeweils nächste Kalenderjahr ermittelt und dem Anschlussnehmer mitgeteilt. Die bei Vertragsabschluss bereitgestellte flexible Anschlusskapazität ist der **Anlage 3** als Last-gang/Einspeisegang zu entnehmen. Der Lastgang/Einspeisegang enthält hierbei ebenfalls die unter 2.1 aufgeführte feste Anschlusskapazität (Bezug/Einspeisung).
  - 2.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die von ihm betriebenen elektrischen Einrichtungen, insbesondere den Stromspeicher und Stromerzeugungsanlagen, mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Regulierung der Bezugsleistung und der Einspeiseleistung am Netzzuschlusspunkt sowie zur jederzeitigen Abrufung des Ist-Bezugs und der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber auszustatten. Der Netzbetreiber gibt Art und Anforderungen an die technischen Einrichtungen vor.
  - 2.4 Die tatsächlich bereitgestellte flexible Kapazität ist durch den Anschlussnehmer mittels der technischen Einrichtungen nach Ziffer 2.3 zu steuern. Für das ordnungsgemäße Funktionieren der Steuerung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Bei Fehlfunktionen der technischen Einrichtungen, auch bei zur Abrufung der Ist-Werte, sowie einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Leistung, erfolgt eine Abregelung der bereitgestellten Leistung auf null; ist dies nicht möglich, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Ankündigung sofort zu unterbrechen.

### 3. Netzanschluss

- 3.1 Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Die Eigentumsgrenze zwischen dem Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers und den Betriebsmitteln des Anschlussnehmers ergibt sich aus der **Anlage 2** zu diesem Vertrag.

3.2 Netzschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. § 6 NAV gilt entsprechend. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzschlusses,
2. die Änderungen des Netzschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage und/oder des Stroßspeichers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Der Netzbetreiber kann die Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber bei der Kostenberechnung angemessen berücksichtigen.

3.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

3.4 Für den Anschluss und Betrieb des vertragsgegenständlichen Stroßspeichers und ggf. vorhandener Stromerzeugungsanlagen muss der Anschlussnehmer sämtliche Anforderungen einhalten und nachweisen sowie ggf. erforderliche Zertifikate beim Netzbetreiber einreichen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem technischen Regelwerk und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers für den Anschluss von Kundenanlagen sowie für den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen ergeben. Dies sind insbesondere:

- VDE-AR-N-4110 Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)
- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung) der FairNetz GmbH.
- Anforderungen an Batteriespeicher - Zusätzliche Technische Anforderungen an Batteriespeichersysteme mit Anschluss am Höchstspannungsnetz vom 16.12.2024, veröffentlicht durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50hertz, amprion, Tennet und TransnetBW.
- Leistungsänderungen infolge von Vorgaben durch Dritte (z.B. Fahrplanfahrweise) dürfen mit Leistungsänderungsgeschwindigkeiten von maximal 6 %/min mit Bezug auf Pb,inst erfolgen. Für den Fall, dass der Speicher Teil einer Mischanlage ist, ist es ausreichend, wenn diese Leistungsgradienten mit Bezug auf PAV am Netzanschlusspunkt der Mischanlage eingehalten werden.
- Die Präqualifizierung der Anlage kann generell maximal für die unter 2.1 vertraglich festgehalten feste Anschlusskapazität erfolgen und jederzeit aufgekündigt werden

#### 4. Baukostenzuschuss

4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer für den Zweck der Stromentnahme aus dem Netz einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen der Netz- oder Umspannenebene, an die der vertragsgegenständliche Stroßspeicher angeschlossen ist, und der vorgelagerten Netz- und Umspannenebenen verlangen. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der vereinbarten maximalen Vorhalteleistung für die Entnahme von Strom aus dem Netz nach dem Leistungspreismodell auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzschlusses gültigen Preisblatts des Netzbetreibers berechnet.

4.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer die Bereitstellung einer höheren als der vereinbarten Leistung wünscht oder wenn der Anschlussnehmer die vereinbarte Vorhalteleistung nicht unerheblich überschreitet.

4.3 Baukostenzuschüsse und Netzschlusskosten werden getrennt voneinander berechnet und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt

4.4 Für den Anspruch auf Zahlung von Baukostenzuschüssen gilt Ziff. 3.3 entsprechend.

#### 5. Anschlussnutzung

5.1 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Netzschluss zur Entnahme von Strom aus dem Netz sowie zur Einspeisung von Strom in das Netz im vereinbarten Umfang zu nutzen (Anschlussnutzung).

5.2 Bei der Entnahme von Strom aus dem Netz hat der Anschlussnehmer die Bestimmungen des technischen Regelwerks und die Vorgaben des Netzbetreibers zum Blindleistungsbezug einzuhalten.

Bei einem Anschluss in Mittelspannung hat die Anschlussnutzung zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \Phi = 1$  bis 0,95 kapazitiv und  $\cos \Phi = 1$  bis 0,95 induktiv erfolgt.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend dem jeweils gültigen technischen Regelwerk abweichende Anforderungen an Blindstrom bei der Anschlussnutzung aufzustellen. Bei Überschreitung der vorgegebenen Werte ist der Netzbetreiber berechtigt, die zusätzliche Blindleistung oder den Verbrauch zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung zu stellen.

- 5.3 Voraussetzung für die Anschlussnutzung zum Zwecke der Entnahme von Strom aus dem Netz ist ein Elektrizitätsliefervertrag zwischen dem Anschlussnehmer und einem Lieferanten oder eine Bilanzkreiszuordnung sämtlicher Stromentnahmen zu einem eigenen Bilanzkreis oder Subbilanzkonto des Anschlussnehmers.
- 5.4 Voraussetzung für die Anschlussnutzung zum Zwecke der Entnahme von Strom aus dem Netz ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber für den betreffenden Anschlusspunkt oder ein Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem Lieferanten des Anschlussnehmers und dem Netzbetreiber.
- 5.5 Jede Stromentnahme und jede Einspeisung von Strom in das Netz muss einem Bilanzkreis zugeordnet sein. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bilanzkreiszuordnung.

## 6. Haftung

- 6.1 Für die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Anschlussnutzung entstehen, gilt § 18 NAV entsprechend. Dies gilt auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 6.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten und sonstigen Einrichtungen eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 6.3 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, verursacht wurden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.4 Der Anschlussnehmer ist dafür verantwortlich, dass die nach den Bestimmungen dieses Vertrags zulässige Bezugs- bzw. Einspeiseleistung zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Er haftet für sämtliche Schäden, die dem Netzbetreiber oder Dritten im Falle einer Überschreitung der Bezugs- bzw. Einspeiseleistung entstehen.
- 6.5 Im Übrigen haftet der Anschlussnehmer für schuldhafte Pflichtverletzungen nach den allgemeinen Bestimmungen.

## 7. Unterbrechung des Netzzanschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen

- 7.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 7.2 Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichte rfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, mehrfacher oder dauerhafter Überschreitung der nach den Bestimmungen dieses Vertrags zulässigen Bezugs- bzw. Einspeiseleistung oder der Nichteinhaltung der Pflichten nach Ziff. 2.3 und Ziff. 5, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass er konkrete Maßnahmen ergriffen hat, um seine vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und dadurch die hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen in angemessener Frist nachkommt.
- 7.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung eines Lieferanten des Anschlussnehmers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnehmer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnehmer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 7.4 In den Fällen des Absatzes 3 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnehmer drei Werkstage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 7.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder - im Falle des Absatzes 3 - der Lieferant die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnehmer gestattet.
- 7.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Einhaltung einer Frist zu unterbrechen, wenn für den Netzanschlusspunkt keine Bilanzkreiszuordnung besteht.
- 7.7 Die Anschlussunterbrechung sowie die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgen ausschließlich durch den Netzbetreiber oder von ihm Beauftragte.
- 7.8 § 17 NAV bleibt unberührt.

## 8. Allgemeine Bedingungen

- 8.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 8.2 Der vertragsgegenständliche Stromspeicher, ggf. vorhandene Stromerzeugungsanlagen und sonstige Betriebsmittel sind vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 8.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den vertragsgegenständlichen Stromspeicher, ggf. vorhandene Stromerzeugungsanlagen und sämtliche in seiner Verantwortung stehende Betriebsmittel nach den jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Es gilt § 49 EnWG; das einschlägige Regelwerk des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. ist einzuhalten.
- 8.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Betriebsmittel sowie an den Betrieb des Stromspeichers festzulegen, sowie dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## 9. Vertragslaufzeit

- 9.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit
- 9.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Vertrag anzubieten, es sei denn der Netzbetreiber ist nicht gemäß § 17 EnWG zum Anschluss verpflichtet.
- 9.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Ziff. 7.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 7.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde.
- 9.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 9.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages erlischt das Recht zur Entnahme von Strom aus dem Netz und zur Einspeisung von Strom in das Netz über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss.

## 10. Rechtsnachfolge

- 10.1 Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen.
- 10.2 Im Falle eines Wechsels in der Person des Anschlussnehmers ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Anschlussnehmer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des Rechtsnachfolgers in diesen Vertrag bleibt der Anschlussnehmer für die Erfüllung sämtlicher Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die bei der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnehmers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichten. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.
- 11.2 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten etwaige vorherige Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge zwischen den Vertragsparteien betreffend den vertragsgegenständlichen Netzanschluss und dessen Nutzung außer Kraft.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für etwaige Lücken im Vertrag.
- 11.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 11.5 Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- 11.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.

**Anlagen:**

Anlage 1: Technische Spezifikationen Stromspeicher und ggf. Stromerzeugungsanlagen

Anlage 2: Schematische Darstellung Netzanschluss mit Eigentumsgrenzen

Anlage 3: Flexible Anschlusskapazität (Lastgang/Einspeisegang)

---

Anschlussnehmer :

FairNetz GmbH Reutlingen,

.....  
Ort, Datum

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift1

.....  
Unterschrift2